

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen

**Merkblatt Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)**

---

**Sie planen, sich selbstständig zu machen und haben eine konkrete Geschäftsidee?** Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen dazu.

**1. Grundsätzliches**

Der Hauptzweck der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE) besteht darin, die versicherten Personen aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen. Sie dient nicht dazu, den versicherten Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder einzelne Branchen oder besondere wirtschaftliche Interessen zu bevorzugen.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann weder Kapital noch Darlehen, zum Beispiel für Investitionen, Wareneinkauf oder Gründungs- und Betriebskosten, zur Verfügung stellen.

Die Fachstelle FsE des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) prüft die Geschäftsidee sowie den bestehenden Arbeitsmarkt. Die Unterstützung für den Aufbau der Selbstständigkeit wird gegenüber einer erneuten, zumutbaren Anstellung abgewogen. Somit hat die Annahme einer Stelle Priorität, obwohl der Wunsch nach einer selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht.

Dieses Merkblatt dient zur Informationsübersicht. Es ersetzt ein ausführliches Beratungsgespräch mit der Fachstelle FsE nicht.

Die Fachstelle FsE prüft jedes Projekt und jedes Gesuch individuell und berücksichtigt dabei Ihre persönlichen Umstände, Möglichkeiten und Voraussetzungen.

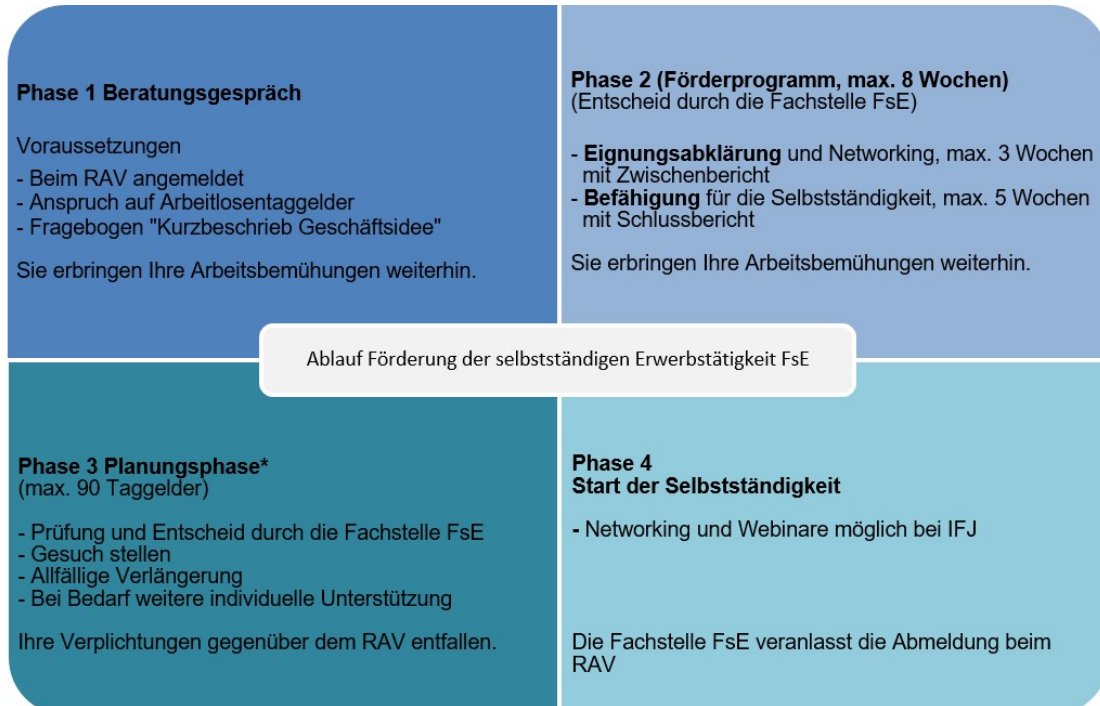
**2. Voraussetzungen**

Sie können die Unterstützung nach Artikel 71a Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beantragen, wenn

- Sie mindestens 20 Jahre alt sind.
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch Ihre zuständige Arbeitslosenkasse bestätigt ist.
- Sie die letzte Stelle nicht gekündigt haben, um sich selbstständig zu machen. Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vor, sind Planungsphasen-Taggelder, um die Selbstständigkeit aufzubauen, ausgeschlossen. Beratungsgespräche und der Besuch des Förderprogramms sind hingegen trotzdem möglich.
- Sie 100 % arbeitsfähig sind.
- Sie ein Geschäftskonzept zur Aufnahme einer **wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften** selbstständigen Erwerbstätigkeit vorlegen können. Das Geschäftskonzept erarbeiten Sie im Förderprogramm.

Wenn Sie kein Grobkonzept vorlegen können, das den Anforderungen der Fachstelle FsE entspricht oder wenn Zweifel an der Realisierbarkeit des Projektes bestehen, kann das Projekt von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

### 3. Ablauf Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit (FsE)



Personalberatung meldet Sie zu einem ersten Beratungsgespräch bei der Fachstelle FsE an. Dazu brauchen Sie eine konkrete Geschäftsidee und den erforderlichen, komplett ausgefüllten Fragebogen.

### 4. Förderprogramm Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

In diesem Förderprogramm analysieren Sie Ihre Geschäftsidee und prüfen Ihre Erfolgchancen auf dem Markt. Zudem erhalten Sie professionelle Unterstützung, um die Chancen für einen Erfolg zu erhöhen.

#### Ziele und Inhalte des Förderprogramms:

- Vertiefte Projektanalyse
- Beurteilung der persönlichen Kompetenzen
- Beurteilung der Erfolgchancen des Projektes
- Entwicklung von Geschäftsmodell, Marketing- und Verkaufsstrategie
- Beurteilung der Finanzsituation
- Erstellen eines Businessplans und einer Finanzplanung
- Privat- und Geschäftsbudget
- Liquiditäts- und Umsatzplanung
- Preisgestaltung und Zahlungsmodalitäten
- Kapitalbedarf und Finanzierung
- Grundzüge Finanzbuchhaltung

- Grundlagen der Mehrwertsteuer (MwSt.)
- Marketinggrundlagen, Zielmarkt und -gruppe
- Konkurrenzanalyse, Strategie und USP
- Distribution (Vertriebsart, Vertriebswege usw.)
- Kommunikation (Werbung, PR, Verkaufsförderung)
- Social-Media, Auftrittskompetenz, Time-Management
- Netzwerkplattformen

**Voraussetzungen:** Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (GER B1),  
solide IT-Kenntnisse

Laptop / Computer / Tablet mit Kamera und Internetzugang

**Moduldauer:** **1. Modul:** Eignungsabklärung, maximal 15 Tage  
**2. Modul:** Befähigung, maximal 25 Tage

**Durchführung:** Online

## 5. Weitere Informationen

### 5.1 Taggelder zur Planung und Vorbereitung einer Selbstständigkeit

Sie erhalten auf Gesuch für die geplante selbstständige Erwerbstätigkeit Planungsphasen-Taggelder. Diese Taggelder entsprechen Ihren Arbeitslosentaggeldern. Innerhalb Ihres Leistungsanspruchs können Ihnen maximal 90 Planungsphasen-Taggelder bewilligt werden. Einen generellen, einmaligen Anspruch auf die 90 Planungsphasen-Taggelder können Sie im Kanton Aargau nicht geltend machen. Diese speziellen Taggelder werden entsprechend Ihres Projekts im Voraus festgelegt und bewilligt.

Während der Planungsphase widmen Sie sich der Planung und Vorbereitung Ihres Unternehmens. Sie sind von der Kontrollpflicht befreit und müssen keine Arbeitsbemühungen nachweisen. Vor Ablauf der Planungsphase können Sie eine Verlängerung beantragen, welche von der Fachstelle FsE geprüft wird.

Planungsphasen-Taggelder erhalten Sie ausschliesslich für die Planungs- und Vorbereitungsphase Ihres Projekts. Während dieser Zeit konkretisieren Sie die Idee Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit, erarbeiten die Grundlagen Ihrer Geschäftstätigkeit und erledigen die notwendigen Abklärungsarbeiten. Während der Planungsphase dürfen Sie keine unternehmerischen Tätigkeiten ausführen.

Ziel Ihres Projekts ist die Abmeldung von der ALV. Ihr Projekt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit entspricht einem Vollzeitpensum. Sollte sich zeigen, dass Sie weiterhin teilweise arbeitslos bleiben, darf ein Gesuch für Planungsphasen-Taggelder nicht bewilligt werden.

### 5.2 Anlauf-/Startphase

Die an die Planungs- und Vorbereitungsphase anschliessende Anlauf- und Startphase, in der Sie keinen oder nur einen geringen Ertrag (mangelnde Auftragslage) erwirtschaften, gehört zum Unternehmerrisiko und wird von der Arbeitslosenversicherung nicht unterstützt.

### 5.3 Einstieg in eine bestehende oder Übernahme einer bestehenden Firma

Wenn Sie sich für eine Übernahme einer bestehenden Firma oder den Einstieg in ein bestehendes Unternehmen entscheiden, können keine Planungsphasen-Taggelder bewilligt werden. Die Firma besteht schon und braucht keine weitere Planungs- und Vorbereitungsphase mehr.

## **5.4 Selbstständige Erwerbstätigkeit und Zwischenverdienst**

Sie dürfen vorübergehend einen Zwischenverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen. Dies jedoch nur, solange dieser Zwischenverdienst nicht auf Dauer ausgerichtet ist und Sie weiterhin vermittlungsfähig bleiben. Wenn Sie für die selbstständige Erwerbstätigkeit einen Mietvertrag unterzeichnen, ein Warenlager beschaffen oder sonst grössere Investitionen tätigen, können die Einnahmen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als Zwischenverdienst angerechnet werden.

Sie bleiben vermittlungsfähig, solange Sie dem RAV Ihre Arbeitsbemühungen nachweisen und bereit sind, zugewiesene Stellen anzunehmen und Ihren selbstständigen Zwischenverdienst innert nützlicher Frist zugunsten einer zumutbaren Anstellung aufzugeben.

Die Netto-Einnahmen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Zwischenverdienst müssen Sie monatlich auf dem Zwischenverdienstformular gegenüber Ihrer Arbeitslosenkasse bescheinigen. Nach einem Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts (heutiges Bundesgericht) hat die Anrechnung des Einkommens grundsätzlich nach dem Entstehungsprinzip und nicht nach dem Realisierungsprinzip zu erfolgen. Das heisst, ein Einkommen gilt schon in dem Zeitpunkt als erzielt, in welchem Sie Ihre Dienstleistung erbracht oder Ihre Ware übergeben haben, und nicht erst bei Erhalt der dafür geschuldeten Geldleistung.

Wenn Sie mit den Planungsphasen-Taggeldern für die selbstständige Erwerbstätigkeit gefördert wurden und nach Abschluss der Planungsphase Ihr Projekt nicht umsetzen, können Sie wieder Leistungen der Arbeitslosenversicherung beantragen. Dafür müssen Sie Ihr Projekt definitiv aufgeben und dürfen daraus auch keinen Zwischenverdienst mehr erzielen.

## **5.5 Zwischenverdienst während der Planungs- und Vorbereitungsphase**

Sie können während der geförderten Planungs- und Vorbereitungsphase grundsätzlich einen Zwischenverdienst erzielen, sofern dieser nichts mit Ihrem Projekt zu tun hat.

## **5.6 Anerkennung der Selbstständigkeit durch die AHV/SUVA**

Ihre geplante Selbstständigkeit muss die Voraussetzungen zur Anerkennung durch die AHV und SUVA erfüllen. Auch bei Ihrem selbstständigen Zwischenverdienst gilt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenen Versicherung (AHVG). Dieses sieht vor, dass von jedem Erwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit Beiträge für AHV, IV und EO bezahlt werden. Zudem müssen Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) anmelden.

## **5.7 Gesuchstellung**

Sie reichen ein Gesuch um Unterstützungsleistungen im Rahmen der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein. Diese wird Ihnen durch die Fachstelle FsE zugestellt. Für die Prüfung und Genehmigung Ihres Gesuchs benötigt die Fachstelle FsE einen ausgearbeiteten Business- und Finanzplan, eine detaillierte To-do-Liste und weitere Unterlagen Ihres Projekts sowie einen aktuellen Betriebsregisterauszug über die letzten zwei Jahre.

## **5.8 Gutheissung/Ablehnung**

Die Fachstelle FsE prüft Ihr Gesuch. Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, kann die Fachstelle FsE die Ausrichtung der Planungsphasen-Taggelder über eine schriftliche Verfügung gutheissen. Sie sind während der bewilligten Planungsphase von der Kontrollpflicht und der Pflicht zur Stellensuche befreit.

Erfüllen Sie nicht alle Voraussetzungen, lehnt die Fachstelle FsE Ihr Gesuch ab. Eine Ablehnung führt dazu, dass Sie die Projektidee komplett aufgeben müssen. Sie können das Projekt auch nicht im Zwischenverdienst ausführen.

### **5.9 Unterbruch der Planungsphase (Taggelder Förderung selbstständige Erwerbstätigkeit)**

Müssen Sie wegen Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst und Vaterschaftsurlaub VAT Ihre Planungs- und Vorbereitungsarbeiten vorübergehend unterbrechen, melden Sie das bitte umgehend der Fachstelle FsE und reichen ein Arztzeugnis oder entsprechende Dokumente ein. Vorgehen nach Ablauf der FsE-Taggelder

### **5.10 Meldung Aufnahme/Nichtaufnahme**

Sie sind verpflichtet, der Fachstelle FsE vier Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Planungs- und Vorbereitungsphase zu melden, ob Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv aufnehmen. Aufnahme der Selbstständigkeit

Nach dem Bezug des letzten Taggelds "Förderung selbstständige Erwerbstätigkeit" meldet Sie die Fachstelle FsE bei der Arbeitslosenkasse ab. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert sich um zwei Jahre (Artikel 95e Absatz 2 der Arbeitslosenversicherungsverordnung), sofern Sie keine neue Rahmenfrist durch eine beitragswirksame Erwerbstätigkeit erwirken (Artikel 13 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

### **5.11 Nichtaufnahme der Selbstständigkeit**

Wenn Sie nach Abschluss der Planungsphase die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen und wieder Leistungen der ALV beanspruchen wollen, dürfen Sie im Bereich Ihres geförderten Projekts keinen Zwischenverdienst mehr erzielen. Ihr Projekt müssen Sie definitiv aufgeben und dies mit der Löschung des Handelsregistereintrags sowie der Homepage und einer Abmeldung bei der SVA belegen. Die Fachstelle FsE prüft, ob allenfalls ein Verschulden vorliegt.

### **5.12 Verlustrisikogarantie**

Die ALV übernimmt unter gewissen Bedingungen 20 % des Verlustrisikos eines durch eine Bürgschaftsgenossenschaft verbürgten Kredits. Die verbürgte Hauptschuld darf 1'000'000 Franken nicht überschreiten. Maximal 200'000 Franken werden mit dem Verlustrisiko im Schadenfall abgedeckt. Zu beachten ist, dass diese Bürgschaft zu verzinsen ist.

### **5.13 Voraussetzungen für die Übernahme des Verlustrisikos**

Die Bürgschaftsgenossenschaft muss eine Bürgschaft bewilligen. Dies kann dann geschehen, wenn vorgängig eine Bank oder ein Investor bereit ist, einen Kredit zu gewähren und eine Bürgschaftsgenossenschaft bürgt.

Damit die Arbeitslosenversicherung anschliessend eine Verlustrisikogarantie abgeben kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis angemessener beruflicher Kenntnisse im angestrebten Tätigkeitsfeld
- Nachweis angemessener Geschäftsführungskennntnisse
- Vorlage eines ausgearbeiteten Projektes (Business-, Finanzplan und To-do-Liste)
- Zusage einer Bank für einen Kredit unter Vorbehalt der Gewährung einer Bürgschaft durch eine Bürgschaftsgenossenschaft (inkl. Kontaktperson)

## **5.14 Gesuchsablauf**

Sie stellen ein Gesuch und beantragen damit die Übernahme des Verlustrisikos, mit oder ohne Planungsphasen-Taggelder. Sie verfügen über ein ausgearbeitetes Projekt, das Sie ohne weitere Vorbereitung starten können oder Sie brauchen zum Aufbau der Firma noch Taggelder für die Planungsphase.

Das Gesuch muss innerhalb der ersten 19 Wochen ab Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit eingehen, wenn Sie die Bürgschaft mit Planungsphasen-Taggeldern zur Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit beantragen. Ohne Planungsphasen-Taggelder müssen Sie das Gesuch innerhalb von 35 Wochen ab Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit einreichen. Gesuche, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Kommt die zuständige Amtsstelle zur Entscheidung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird dies in einer Verfügung festgehalten. Ihr Gesuch wird an die Bürgschaftsgenossenschaft zur Prüfung weitergeleitet.

Die Bürgschaftsgenossenschaft entscheidet innert vier Wochen nach Eingang Ihres Gesuchs, ob sie Ihr Projekt unterstützt oder ablehnt. Dieser Entscheid löst Kosten für Sie aus und ist nicht anfechtbar. Mit einem positiven Entscheid können Sie das Darlehen oder den Kredit bei Ihrer Bank in Anspruch nehmen.

## **5.15 Regelungen im Verlustfall**

Geht Ihre Firma Konkurs und es entsteht ein Schaden, für welchen die Bürgschaftsgenossenschaft haften muss, stellt diese den Anteil von 20 % Ihrer Arbeitslosenkasse in Rechnung.

Sind Zahlungen zu leisten, werden Ihnen die bezahlten Beträge vom Taggeldanspruch abgezogen, was eine Verminderung der Taggelder um den ausbezahlten Verlust bewirkt. Ist der Restanspruch der Taggelder kleiner als der Verlust, wird die Restsumme erlassen.

## 6. Literatur- und Internet-Hinweise

### 6.1 Literatur

Titel	<b>Ich mache mich selbständig</b>
Autor	Winistörfer Norbert
Verlag	Beobachter / Buchreihe Ratgeber
Diverses	auch als CD-ROM "So gründe ich meine Firma" erhältlich
Internet	<a href="http://www.beobachter.ch">www.beobachter.ch</a>
ISBN	3 85569 329 3
Titel	<b>Wirtschaften ist weiblich - vernetzt denken auch</b>
Autor	Ein Handbuch des Netzwerks für Einfrau-Unternehmerinnen
Verlag	<b>NEFU</b>
Internet	<a href="http://www.nefu.ch">www.nefu.ch</a>
Titel	<b>Jungunternehmer-Leitfaden</b>
Autor	Institut für Jungunternehmerinnen (IFJ), St. Gallen
Verlag	WEKA-Verlag AG, Zürich

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

### 6.2 Internet

<a href="http://www.aargauservices.ch">www.aargauservices.ch</a>	Standortförderung Kanton Aargau
<a href="http://www.gruenden.ch">www.gruenden.ch</a>	Gründungsplattform des Kantons Zürich
<a href="http://www.ifj.ch">www.ifj.ch</a>	Institut für Jungunternehmer und Jungunternehmerinnen
<a href="http://www.startup.ch">www.startup.ch</a>	Infopage, betrieben durch das ifj
<a href="http://www.estv.admin.ch">www.estv.admin.ch</a>	Eidgenössische Steuerverwaltung / Mehrwertsteuer MWST
<a href="http://www.nefu.ch">www.nefu.ch</a>	Netzwerk für Einfrau-Unternehmerinnen
<a href="http://www.sva-ag.ch">www.sva-ag.ch</a>	Homepage der Sozialversicherungsanstalt Aargau (AHV/IV/EO)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

**Sie haben eine konkrete Geschäftsidee und wünschen eine Beratung bei der Fachstelle FsE?**

Dann melden Sie sich bitte bei Ihrer RAV-Personalberatung.